



# Zuständigkeitsordnung

für den Rat der Stadt Lingen (Ems) und seine Ausschüsse

in der Fassung vom 18.07.2012

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Rechtscharakter .....	2
2. Grundsatz.....	2
3. Zuständigkeit des Rates.....	2
4. Zuständigkeit der Ausschüsse des Rates .....	2 – 6
5. Inkrafttreten.....	6

## 1. Rechtscharakter

Diese Zuständigkeitsordnung beinhaltet die Abgrenzung von Zuständigkeiten der Ausschüsse des Rates der Stadt Lingen (Ems) auf der Grundlage eines einfachen Beschlusses. Sie ist kein Ortsrecht im Sinne des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG).

## 2. Grundsatz

Ein wesentliches Ziel dieser Zuständigkeitsordnung ist die klare und konfliktfreie Verantwortungsabgrenzung der Zuständigkeiten der einzelnen Ausschüsse.

## 3. Zuständigkeit des Rates

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 58 NKomVG.

## 4. Zuständigkeit der Ausschüsse des Rates

Der Rat der Stadt Lingen (Ems) hat nachfolgende Fachausschüsse gemäß §§ 71, 73 NKomVG sowie Beiräte eingerichtet:

Ausschuss für Familie, Soziales und Integration

Finanzausschuss

Kulturausschuss

Planungs- und Bauausschuss

Sportausschuss

Umweltausschuss

Verkehrsausschuss

Wirtschafts- und Grundstücksausschuss

Jugendhilfeausschuss

Schulausschuss

Beirat LWT

Beirat Spielräume

Beirat Städtepartnerschaften

Betriebsausschuss Emslandhallen

Betriebsausschuss Stadtentwässerung

Betriebsausschuss ZGW

Die Zuständigkeiten werden wie folgt festgelegt:

### **Ausschuss für Familie, Soziales und Integration**

Der Ausschuss für Familie, Soziales und Integration berät insbesondere über:

- die Verteilung der Zuschüsse im Sozialwesen,
- die Festlegung von Bewilligungskriterien bei freiwilligen Zuschüssen,
- das familienpolitische Programm,
- die ortsrechtlichen Vorschriften, die das Sozialwesen betreffen,

- die Schaffung und die Auflösung städtischer Sozialeinrichtungen,
- Neu- und Umbauvorhaben im Bereich des Sozialwesens der Stadt,
- Angelegenheiten der Flüchtlinge, Aussiedler, Asylbewerber, Ausländer etc.,
- Angelegenheiten der Senioren,
- Angelegenheiten von Menschen mit Behinderung,
- Angelegenheiten der Obdachlosen und Nichtsesshaften,
- Angelegenheiten des Gesundheitswesens (Krankenhaus etc.),
- Eckwerte zum Budget des Sozialwesens.

### **Finanzausschuss:**

Der Finanzausschuss berät insbesondere über:

- die Haushaltssatzung einschließlich eventueller Nachtragshaushaltssatzungen,
- die Festlegung des Investitionsprogramms und der Aufstellung der mittelfristigen Finanzplanung,
- die Erstellung der Jahresrechnung,
- Personalangelegenheiten im Rahmen der Beratung zum Stellenplan,
- den Controllingbericht,
- den Beteiligungsbericht,
- die Prüfung der Jahresrechnung,
- die Haushaltsentwicklung,
- die Eckwerte der Budgets, die keinem Fachausschuss zugeordnet sind,
- die Festlegung örtlicher Regelungen zur Anwendung des Neuen Kommunalen Rechnungswesens (Doppik).

### **Kulturausschuss:**

Der Kulturausschuss berät insbesondere über:

- die Festlegung von Bewilligungskriterien bei freiwilligen Zuschüssen,
- die Koordination und Entwicklung der Kulturaufgaben der Stadt Lingen (Ems) (Kulturentwicklungsplanung)
- Ankäufe von Kunstwerken für die städtische Kunstsammlung,
- Vergabe von Kunst- und Kulturpreisen,
- Anschaffung von Kunstwerken/Denkmalern im öffentlichen Raum,
- Straßenbenennungen,
- ortsrechtliche Vorschriften, die für die kulturellen Einrichtungen erlassen werden,
- Schaffung und Auflösung städtischer Kultureinrichtungen und Einrichtungen der städtischen Weiterbildung, sowie der Musikschule des Emslandes,
- Zielplanung für die Entwicklung der kulturellen Einrichtungen,
- Unterbringung der kulturellen Einrichtungen, insbesondere über Neubau- und Umbaumaßnahmen,
- Ausstattung der kulturellen städtischen Einrichtungen,
- Festlegung von ABO-Strukturen und Programmen besonderer Kulturprojekte,
- Mitgliedschaften in kulturellen Vereinen,
- die Eckwerte zum Budget des Kulturwesens.

## **Planungs- und Bauausschuss**

Der Planungs- und Bauausschuss berät insbesondere über:

- Angelegenheiten der Landesraumordnung und Regionalplanung von kommunaler Bedeutung,
- Grundlagen der Stadtentwicklung und Stadtplanung einschl. einschlägiger Untersuchungen und Gutachten, Angelegenheiten der Verkehrsplanung einschließlich Verkehrsentwicklungsplanung,
- städtebauliche Planungen und Gestaltungsplanungen einschließlich städtebaulich relevanter Freiraum- und Grünplanungen,
- Angelegenheiten des Besonderen Städtebaurechts gem. §§ 136 ff BauGB (insb. Städtebauliche Sanierung, Städtebauförderung),
- die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen einschließlich Beteiligung der Bürger gem. § 3 (1) BauGB und Durchführung der öffentlichen Auslegung von Bauleitplanentwürfen gem. § 3 (2) BauGB,
- sonstige städtebauliche Satzungsverfahren,
- die Durchführung städtebaulicher Wettbewerbe und von Hochbauwettbewerben,
- den Abschluss von städtebaulichen Verträgen, soweit nicht ausschließlich nur Grundstücksangelegenheiten berührt sind,
- private Bauvorhaben von besonderer Bedeutung sowie in diesem Zusammenhang über die Herstellung des Einvernehmens der Gemeinde i. S. d. § 36 BauGB (§§ 31, 33 bis 35 BauGB),
- Bauvorhaben anderer öffentlicher Bauherren sowie in diesen Fällen über die Herstellung des Einvernehmens/der Zustimmung der Gemeinde i. S. von § 37 BauGB,
- Stellungnahmen zu Planungen anderer öffentlicher Stellen,
- Angelegenheiten des Bundesimmissionsschutzrechts sowie des Bauordnungsrechts
- Hochbauplanungen betr. kommunale Gebäude und Einrichtungen,
- den Ausbau, die Gestaltung und die Sanierung von Straßen, Wegen und Plätzen,
- die Durchführung von Anliegerversammlungen zu Planungen von Straßen, Wegen und Plätzen,
- die Bildung von Straßenabschnitten und Erschließungseinheiten nach den Bestimmungen des BauGB und des KAG,
- die Widmung, Einziehung, Teileinziehung nach dem Straßen- und Wegegesetz,
- die Eckwerte zu den Budgets der Fachbereiche des Baudezernates.

## **Sportausschuss:**

Der Sportausschuss berät insbesondere über:

- die Aufstellung und Änderung der Sportförderrichtlinien,
- die Verteilung von Zuschüssen zur Sportförderung an Vereine und Verbände je nach Zuschusshöhe,
- Einrichtung, Erweiterung und Auflösung städtischer Sporteinrichtungen,
- Ehrung und Auszeichnung für besondere Leistungen und Verdienste auf dem sportlichen Gebiet
- die Eckwerte zum Budget des Sportwesens.

### **Umweltausschuss:**

Der Umweltausschuss berät über alle örtlichen Angelegenheiten des Umweltschutzes, soweit diese nicht aus rechtlichen Gründen oder zweckdienlicherweise anderen Ausschüssen zur Beratung zugewiesen sind.

Hierzu gehören insbesondere Angelegenheiten des allgemeinen Umweltschutzes, wie z.B.

- Abfallwirtschaft,
- Klimaschutz und Energiewirtschaft,
- Immissionsschutz,
- Umweltbildung und –wettbewerbe,
- Angelegenheiten des Gewässerschutzes,
- Angelegenheiten des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- die ortsrechtlichen Vorschriften, sowie die örtlichen Maßnahmen, Pläne und Konzepte zum Umweltschutz,
- die Eckwerte zum Budget „Bauen und Umwelt“.

### **Verkehrsausschuss:**

Der Verkehrsausschuss berät insbesondere über

- Verbesserung von Radwegführungen,
- Verbesserung von Hinweisbeschilderungen,
- Ausweisung verkehrsberuhigter Bereiche,
- Verbesserung von Verkehrssituationen,
- Anträge auf verkehrsrechtliche Anordnungen der Straßenverkehrsbehörde,
- die örtlichen Vorschriften, die das Verkehrswesen betreffen,
- die Eckwerte zum Budget des Ordnungswesens.

### **Wirtschafts- und Grundstücksausschuss:**

Der Wirtschafts- und Grundstücksausschuss berät insbesondere über:

- die Einleitung von Enteignungs-, Umlegungs- und Flurneuordnungsverfahren,
- den Ankauf, Tausch und Verkauf von städtischen Grundstücken,
- die Ausübung bzw. Nichtausübung des privatrechtlichen Vorkaufsrechts in besonderen Fällen,
- die Ausübung bzw. Nichtausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechts in besonderen Fällen,
- die Vergabe von Erbbaurechten an städt. Grundstücke im Rahmen des familienpolitischen Programms,
- den Abschluss von städtebaulichen Verträgen,
- Angelegenheiten der Wirtschafts- und Investitionsförderung in besonderen Fällen,
- Angelegenheiten des Fremdenverkehrs und der Stadtwerbung von grundlegender Bedeutung,
- die Eckwerte zum Budget der Liegenschaften, der Wirtschaftsförderung und der Tourismusförderung,
- die Anlegung von Kompensationsflächen.

Der Wirtschafts- und Grundstücksausschuss empfiehlt den Erwerb, Tausch und die Veräußerung von Flächen der GEG.

### **Jugendhilfeausschuss:**

Der Ausschuss hat die Aufgaben wahrzunehmen, die sich aus dem KJHG und dem Nds. AG KJHG ergeben, insbesondere:

- den Haushaltsplan des Jugendamtes vorzubereiten,
- Richtlinien und Grundsätze zur Erfüllung der vom Jugendamt wahrzunehmenden Aufgaben aufzustellen,
- über die Verwendung der vom Rat bereitgestellten Mittel zu beschließen, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt (Eckwerte zum Jugendbudget),
- die Entscheidungsbefugnis über Widersprüche in Angelegenheiten der Jugendhilfe gem. § 6 Abs. 2 AG KJHG, sofern nicht die Zuständigkeit der Vertretungskörperschaft gegeben ist. Er kann seine Zuständigkeit in Einzelfällen oder für bestimmte Gruppen solcher Angelegenheiten auf den Oberbürgermeister übertragen.

Der Ausschuss berät über:

- alle Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien,
- Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe, der Jugendhilfeplanung und der Förderung der freiwilligen Jugendhilfe.

Weitere Aufgaben ergeben sich aus sonstigen Gesetzen,

- z. B. Jugendschöffenwahl auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses etc.

Des Weiteren berät er insbesondere über:

- die Angelegenheiten der städtischen und sonstigen Kindergärten sowie der Öffnungszeiten und Standards nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder,
- Ausgestaltung und Auflösung von Spielräumen,
- Vergabe der Globalmittel,
- Verteilung von Zuschüssen an Kirchengemeinden und sonstigen Institutionen im Rahmen der Jugendarbeit,
- Angelegenheiten des Kinder- und Jugendparlamentes,
- ortsrechtliche Vorschriften im Rahmen der Jugendarbeit,
- Anerkennung als Jugendhilfeträger,
- die Eckwerte zum Budget Jugend und Familie.

### **Schulausschuss:**

Der Schulausschuss berät insbesondere über:

- die Bereitstellung der erforderlichen Finanzen für den Betrieb der städt. Schulen,
- die Verteilung von Zuschüssen an private Schulen,
- die Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen und anderen Einrichtungen des Schulwesens,
- die Zielplanung für die Entwicklung des Schulwesens (Schulentwicklungsplanung),

- die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die städtischen Grundschulen und weiterführenden Schulen,
- die Unterbringung der Schulen, insbesondere über Neu- und Umbauvorhaben,
- größere Instandsetzungsarbeiten an städtischen Schulen,
- grundlegende Belange der Schulorganisation einschließlich der Schülerbeförderung,
- die Ausübung des Vorschlagsrechts gemäß §§ 45 ff des Nds. Schulgesetzes für die Besetzung von Schulleiter- und stellvertretenden Schulleiterstellen,
- die ortsrechtlichen Vorschriften, die das Schulwesen betreffen,
- die Eckwerte zum Budget des Schulwesens,
- die Angelegenheiten der Erwachsenenbildung, insb. Hochschule einschließlich Berufsakademie, Volkshochschule und sonstigen Erwachsenenbildungswerke.

### **Beirat LWT**

Im Beirat LWT werden Informationen gegeben zu:

- der wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung des LWT e. V.,
- geplanten und abgeschlossenen Veranstaltungen, Projekte und Aktivitäten des LWT e. V..

Der Beirat LWT trägt Fragen, Ideen und Anregungen aus der Bevölkerung und der Politik an den LWT e. V. heran.

### **Beirat Spielräume**

Im Beirat Spielräume werden Informationen gegeben zu:

- Ergebnisse der Hauptuntersuchung der Spielplätze,
- Geplante Bau- und Umbaumaßnahmen von Spielräumen,
- Vorschläge zu Maßnahmen aus der Spielleitplanung,
- Spielen in der Innenstadt,
- Grundsätzliches zum Thema Spielplätze und Spielräume.

Der Beirat gibt grundsätzliche Dinge zur Beschlussfassung an den Jugendhilfeausschuss weiter.

### **Beirat Städtepartnerschaften**

Im Beirat Städtepartnerschaften werden Informationen gegeben zu

- Begegnungen mit und in den Partnerstädten,
- Projekte im Rahmen von Städtepartnerschaften,
- dem Budget für die Pflege von Partnerstädten.

### **Betriebsausschüsse Emslandhallen, Stadtentwässerung, ZGW**

Die Zuständigkeit für die Betriebsausschüsse ergibt sich aus der jeweiligen Betriebsatzung.

## **5. Inkrafttreten**

Diese Zuständigkeitsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Lingen (Ems), 19.07.2012

Stadt Lingen (Ems)  
Der Oberbürgermeister

gez. Dieter Krone